
Gemeinde Göschenen

Bau- und Zonenordnung

von der Gemeindeversammlung beschlossen am 01. Dezember 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kapitel	Zweck, Geltungsbereich und vorbehaltenes Recht	4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Vorbehaltenes Recht	4
2. Kapitel	Organisation	5
Art. 3	Gemeindeversammlung	5
Art. 4	Baubehörde	5
Art. 5	Gemeinderat	5
3. Kapitel	Nutzungsplan	6
1. Abschnitt	Zonenarten	6
Art. 6	Gliederung des Gemeindegebiets	6
2. Abschnitt	Bauzonen	6
Art. 7	Arten Gliederung des Gemeindegebiets	6
Art. 8	Kernzone 1	6
Art. 9	Kernzone 2	7
Art. 10	Wohnzonen	7
Art. 11	Wohn- und Gewerbezone	7
Art. 12	Gewerbezone	8
Art. 13	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	8
Art. 14	Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Camping Jäntelboden	8
Art. 15	Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Eidgenössisch	8
Art. 16	Verkehrsflächen	9
Art. 17	Freihaltezone	9
3. Abschnitt	Nichtbauzonen	9
Art. 18	Arten	9
Art. 19	Landwirtschaftszone	9
Art. 20	Reservezone	9
4. Abschnitt	Weitere Zonen	10
Art. 21	Arten	10
Art. 22	Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten, Göschenalpstrasse/Breiti (überlagert)	10
Art. 23	Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten, Holzheizwerk	10
Art. 24	Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten, Wasserkraftanlage Göschenalpsee (überlagert)	10
Art. 24a	Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten überlagert (ABü) (Windkraftanlagen)	11
Art. 25	Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht	11
Art. 26	Gefahrenzone	11
Art. 27	Gewässerraumzone	12
Art. 28	Weilerzone Abfrutt	12
5. Abschnitt	Schutzzonen	12
Art. 29	Arten	12
Art. 30	b) lokale Naturschutzzone	13
Art. 31	c) lokale Landschaftsschutzzone	13
Art. 32	d) Historische Verkehrswege	13
6. Abschnitt	Empfindlichkeitsstufen	13
Art. 33	Zuordnung	13
4. Kapitel	Weitere Planungsinstrumente und die Erschliessung	14
Art. 34	Hinweis auf das PBG	14
5. Kapitel	Öffentlich rechtliche Bauvorschriften	14
1. Abschnitt	Kantonale Bauvorschriften	14
Art. 35	Hinweis auf das PBG Gliederung des Gemeindegebiets	14
2. Abschnitt	Ergänzende Bauvorschriften Gemeinde	14
1. Unterabschnitt	Hinweise auf das übergeordnete Recht	14
Art. 36	Grenz- und Gebäudeabstand	14
Art. 37	Abstandsvorschriften	14
Art. 38	Baubegriffe und Messweisen	14
Art. 39	Stand der Technik	15
2. Unterabschnitt	Ausmass von Gebäuden	15
Art. 40	Geschosszahl, Gebäudelänge, Gesamthöhe und Fassadenhöhe	15
Art. 41	Dachgestaltung, Dachaufbauten	15
Art. 42	Minimale Baumasse und Einrichtungen	15
Art. 43	Kleinbauten, Kleinstbauten	15
Art. 44	Anbauten	15

Art. 45	Unterniveaubauten.....	16
Art. 46	Vorspringende Gebäudeteile	16
Art. 47	Gesamthöhe und Fassadenhöhe.....	16
Art. 48	Kniestockhöhe, lichte Höhe und Geschosshöhe.....	16
Art. 49	Untergeschoss	16
3. Unterabschnitt	Ausnützungsziffer	16
Art. 50	Begriff	16
Art. 51	Anrechenbare Bruttogeschossfläche	16
Art. 52	Wohn- und Arbeitsräume	16
Art. 53	Nicht anrechenbare Geschossflächen	17
Art. 54	Anrechenbare Grundstücksfläche.....	17
Art. 55	Zusätzliche Ausnützung im Dachgeschoss.....	17
Art. 56	Ausnützungstransport	18
Art. 57	Zulässige Ausnützungsziffer	18
Art. 58	Ausnützungspflicht.....	18
4. Unterabschnitt	Orts- und Landschaftsbild, architektonische Gestaltung.....	18
Art. 59	Grundsatz	18
5. Unterabschnitt	Umgebungsgestaltung	18
Art. 60	Grundsatz	18
Art. 61	Abgrabungen und Aufschüttungen.....	19
Art. 62	Entsorgungseinrichtungen	19
6. Unterabschnitt	Weitere Bauvorschriften der Gemeinde.....	19
Art. 63	Hindernisfreies Bauen.....	19
Art. 64	Spielplätze	19
Art. 65	Abstellplätze.....	19
Art. 66	b) bestehende Bauten und Anlagen.....	20
Art. 67	c) Abweichungen aus öffentlichen Interessen.....	20
Art. 68	d) Ersatzabgabe.....	20
6. Kapitel	Ausnahmen	20
Art. 69	Hinweis auf das PBG	20
7. Kapitel	Baubewilligung	20
Art. 70	Hinweis auf das PBG	20
Art. 71	Bewilligungspflicht.....	21
Art. 72	bewilligungsfreie Bauten und Anlagen	21
Art. 73	Meldepflicht.....	21
Art. 74	Bewilligungsverfahren.....	21
Art. 75	Projektänderungen.....	21
Art. 76	Formlose Anfrage	22
Art. 77	Baukontrolle.....	22
8. Kapitel	Rechtspflege und Gebühren	22
Art. 78	Rechtspflege.....	22
Art. 79	Kosten und Gebühren.....	22
9. Kapitel	Schlussbestimmungen	23
Art. 80	Hängige Baugesuche.....	23
Art. 81	Aufhebung bisherigen Rechts.....	23
Art. 82	Genehmigung und Inkrafttreten	23
Anhang 1: Grundmasse Göschenen	24
Anhang 2: Tabelle diverse Bauten	25
Anhang 3: Zusammenfassung wichtiger Masse	26
Anhang 4: Kulturartefakte.....	27
Anhang 5: Kultureinzelobjekte	27
Anhang 6: Kulturgebiete und lineare Kulturobjekte	28
Anhang 7: Naturobjekte gemäss Inventar	29
Anhang 8: Naturschutzzone (Art. 30).....	31
Anhang 9: Landschaftsschutzzone (Art. 31).....	33
Anhang 10: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Art. 13)	34

Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Göschenen

Die Gemeindeversammlung Göschenen, gestützt auf Artikel 17 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG)¹ und auf Artikel 106 und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri², beschliesst:

1. Kapitel Zweck, Geltungsbereich und vorbehaltenes Recht

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die BZO regelt die Nutzung des Bodens und das Bauen in der Gemeinde Göschenen. Sie verdeutlicht und ergänzt das PBG.

² Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet, sofern die Gemeindeversammlung nicht besondere Bestimmungen und Zonenordnungen für einzelne Gemeindegebiete erlässt.

Art. 2 Vorbehaltenes Recht

¹ Die Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie besondere Vorschriften der Gemeinde bleiben vorbehalten.

² Namentlich vorbehalten bleiben:

- a) das Planungs- und Baugesetz (PBG);
- b) die Interkantonale Vereinbarung vom 22. September 2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB);
- c) die Interkantonale Vereinbarung vom 23. Oktober 1998 zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH);
- d) das Reglement des Regierungsrats zum PBG³.

¹ RB 40.1111

² RB 1.1101

³ RB 40.1115

2. Kapitel Organisation

Art. 3 Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung erfüllt die Aufgaben, die ihr die Kantonsverfassung und das PBG übertragen.

² Sie erlässt insbesondere die BZO und genehmigt⁴ den Nutzungsplan, den der Gemeinderat ihr vorlegt.

Art. 4 Baubehörde

a) Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Baubehörde ist die Baukommission Urner Oberland. Die Baukommission besteht aus je zwei Mitgliedern der Einwohnergemeinden Göschenen, Wassen und Gurtnellen. Je ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderats ist von Amtes wegen der/die Ressortverantwortliche(r) Bauwesen. Das zweite Mitglied wird von der Gemeindeversammlung der jeweiligen Gemeinden gewählt.

² Die Baukommission wählt aus ihrer Mitte das Präsidium. Das Sekretariat der Baukommission nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Die Einwohnergemeinden Göschenen, Gurtnellen und Wassen haben sich am 2. Dezember 2005 vertraglich zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Art. 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat der Standortgemeinde ist Weiterzugs- und Aufsichtsinstanz gegenüber der Baukommission, vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)⁵.

⁴ siehe Art. 42 PBG

⁵ RB 2.2345

3. Kapitel Nutzungsplan

1. Abschnitt Zonenarten

Art. 6 Gliederung des Gemeindegebiets

Das Gemeindegebiet gliedert sich in Bauzonen und in Nichtbauzonen. Hinzu kommen weitere Zonen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 PBG.

2. Abschnitt Bauzonen

Art. 7 Arten Gliederung des Gemeindegebiets

Als Bauzonen gelten:

- a) Kernzonen (K);
- b) Wohnzonen (W);
- c) Wohn- und Gewerbezone (WG);
- d) Gewerbezone (GE);
- e) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (OE);
- f) Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF);
- g) Verkehrsflächen (VF).
- h) Freihaltzone (FZ)

Art. 8 Kernzone 1

¹ Die Kernzone 1 dient dem Zweck, die Zentrumsfunktion der ältesten Dorfteile von Göschenen zu erhalten und auszubauen. Dabei sind die ortstypischen Besonderheiten zu erhalten.

² Neben Wohnbauten sind öffentliche Bauten und mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe mit zentrumsbildender Funktion zulässig.

³ In der Kernzone 1 sind grundsätzlich nur Wiederaufbauten, Umbauten, Renovationen und Restaurationen innerhalb der bestehenden Volumen, bestimmt durch die Grundfläche, Geschosshöhe und Dachform zugelassen.

⁴ In besonderen Fällen können unter Wahrung der Massstäblichkeit des Ortsbildes die Geschosshöhen den heutigen wohngygienschen Vorgaben angepasst werden.

⁵ Alle Bauvorhaben haben sich in Stellung, kubischer Gestaltung, Farb- und Materialwahl sowie Fassaden und Dachgestaltung in das bestehende Ortsbild einzufügen. Aussenwandverkleidungen können ausnahmsweise in Holzschindeln genehmigt werden, wenn dies mit dem Schutz des Hauses und des Ortsbildes vereinbar ist. Für die Gestaltung der Fenster ist der Stil der Fassade massgebend. Als Bedachungsmaterial dürfen keine hellen oder glänzenden Materialien, sowie keine grossflächigen Tafeln oder Platten verwendet werden.

⁶ Der Dachausbau ist gestattet. Dachaufbauten dürfen insgesamt 1/3 der entsprechenden Fassadenlänge nicht überschreiten; wenn sie der Belichtung von bewohnbaren Räumen dienen, sind sie als Schlep- oder Spitzlukarnen auszubilden. Dacheinschnitte sind nicht erlaubt. Flachdächer bei Hauptgebäuden sind untersagt.

⁷ Der Abbruch von Gebäuden ist nur zulässig, wenn die Baubewilligung für eine neue Bebauung vorliegt oder wenn sich zeigt, dass die dauernde Freihaltung der betreffenden Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Zusammen mit dem Abbruch- oder Neubaugesuch sind die Bauaufnahmepläne des Altbaus einzureichen.

⁸ Um zu beurteilen, ob ein Bauvorhaben in das Gesamtbild passt, holt die Baubehörde bei allen Bauvorhaben eine Stellungnahme der kantonalen Fachstelle für Heimatschutz und Denkmalpflege ein. Zusätzlich kann die Baubehörde auf Kosten der Bauherrschaft weitere Gutachten einholen. Sie kann ein Modell mit Einbezug der Nachbargebäude verlangen. Die betroffene Bauherrschaft ist vorgängig anzuhören.

Art. 9 Kernzone 2

¹ Die Kernzone 2 ist für Wohnbauten bestimmt; Gewerbebetriebe, Hotels und Restaurants sowie Ladenlokale sind zugelassen, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortsbildes vereinbaren lassen. In der Kernzone 2 sind ebenso öffentliche Bauten und Anlagen zulässig, soweit die Struktur des Ortsbildes erhalten bleibt und die anderen zulässigen Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

² Die Bauten haben sich in kubischer Gestaltung, Farb- und Materialwahl sowie Fassaden und Dachgestaltung gut ins Ortsbild einzupassen.

³ Ersatzbauten (Wiederaufbauten) sind zwecks Erhaltung des Orts- und Strassenbildes grundsätzlich an Ort und Stelle des alten Gebäudes zu errichten.

⁴ Neubauten entlang der Kantonsstrasse haben sich an den bestehenden Fassadenfluchten der angrenzenden Gebäude zu orientieren. Ein Rücksprung von maximal 1 m kann vom Gemeinderat erlaubt werden, falls das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

⁵ Um zu beurteilen, ob ein Bauvorhaben in das Gesamtbild passt, holt die Baubehörde bei allen Bauvorhaben eine Stellungnahme der kantonalen Fachstelle für Heimatschutz und Denkmalpflege ein. Zusätzlich kann die Baubehörde auf Kosten der Bauherrschaft weitere Gutachten einholen. Sie kann ein Modell mit Einbezug der Nachbargebäude verlangen. Die betroffene Bauherrschaft ist vorgängig anzuhören.

Art. 10 Wohnzonen

¹ Die Wohnzonen dienen in erster Linie dem Wohnen.

² Neben Wohnbauten sind nicht störende Betriebe zulässig. Lagerplätze und Ablagerungsplätze sind nicht gestattet.

³ Die Zahlen W2 und W3 im Nutzungsplan beziehen sich auf die zulässige Anzahl der anrechenbaren Vollgeschosse.

Art. 11 Wohn- und Gewerbezone

¹ In der Wohn- und Gewerbezone sind Wohnbauten und mässig störende Betriebe zulässig.

² Die Zahl WG3 im Nutzungsplan bezieht sich auf die zulässige Anzahl der anrechenbaren Vollgeschosse.

³ Bauten müssen sich ins Landschaftsbild integrieren. Es sind nur Sattel-, Walm- oder Pultdächer mit mindestens 15° Neigung erlaubt.

⁴ Die beim Inkrafttreten der Bau- und Zonenordnung am 22. Februar 2011 bestehenden Bauten können entgegen den im Anhang 1 festgelegten Wohnanteilen um bis zu 30% als reine Wohn- oder Gewerbebauten erweitert werden.

⁵ Im Gebiet mit Quartiergestaltungsplanpflicht sind reine Wohn- oder Gewerbebauten zulässig, sofern ab dem Bau des 2. reinen Wohngebäudes das Nutzungsverhältnis (60% Wohnen / 40% Gewerbe) eingehalten wird. Im QGP sind die Nutzungsanteile aufzuzeigen.

Art. 12 Gewerbezon

- 1 In der Gewerbezone sind Betriebe sowie dazugehörige Bauten und Anlagen zulässig.
- 2 Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind.
- 3 Bei Neubauten wird eine gute Eingliederung in die landschaftliche und bauliche Umgebung gefordert.

Art. 13 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

- 1 In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen zulässig. Der Zonenzweck der einzelnen Zonen ist im Anhang umschrieben.
- 2 Als öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen gelten insbesondere Bauten der öffentlichen Verwaltung, Schulhäuser, Spitäler, Heime, Kirchen, Klöster, Friedhöfe, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie öffentliche Sport- und Erholungsanlagen.
- 3 Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie von untergeordneter Natur sind und die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen.
- 4 Fassadenhöhe, Gesamthöhe, Gebäudehöhe und Ausnutzungsziffer etc. werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 14 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Camping Jäntelboden

- 1 Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen Camping Jäntelboden ist bestimmt für Sport-, Freizeit-, und Campinganlagen.
- 2 Unter Campieren wird das vorübergehende Verweilen und Übernachten in Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen verstanden. Beim Camping Jäntelboden handelt es sich um einen Sommercamping.
- 3 Hochbauten für nötige Infrastrukturen sind lediglich nördlich des Baches, ausserhalb der Gefahrenzonen rot und blau und ausserhalb der Gewässerraumzone zulässig. Im Weiteren ist die Gefährdung durch Lawinen zu beachten. Bauvorhaben sind zwingend durch die zuständige kantonale Fachstelle zu beurteilen.
- 4 Campingeinrichtungen müssen bei Abschluss der Campingsaison entfernt werden. Das Lagern von Bau- und Campingmaterial ausserhalb der Campingsaison ist auf dem gesamten Areal untersagt.
- 5 Terrainveränderungen, wie das Verschieben von grossen Steinen und Felsen oder das Verändern von Geländestrukturen sind untersagt.

Art. 15 Zone für Sport- und Freizeitanlagen, Eidgenössisch

- 1 Die Zone für Sport und Freizeitanlagen Eidgenössisch ist bestimmt für Infrastrukturbauten und -anlagen der Grunderschliessung Seilbahn Göschenen-Gütsch. Diese sind insbesondere die Talstation der Seilbahn-
- 2 Die Zufahrt zur Talstation ist ausschliesslich für den Betrieb und für Notfälle vorgesehen.

Art. 16 Verkehrsflächen

- ¹ Strassen, dazugehörige Trottoirs, Plätze, öffentliche Parkieranlagen, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen sind im Nutzungsplan als Verkehrsflächen bezeichnet.
- ² Verkehrsflächen nach Absatz 1 sind für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht anrechenbar.
- ³ Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Verkehrsraumgestaltung oder -nutzung dienen.
- ⁴ Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

Art. 17 Freihaltezone

- ¹ Freihaltezonen umfassen Flächen, die zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds und von Aussichtsanlagen sowie zur Gliederung von Siedlungsgebieten freizuhalten sind.
- ² Oberirdische Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie zur Bewirtschaftung der Freiflächen dienen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

3. Abschnitt Nichtbauzonen

Art. 18 Arten

Als Nichtbauzonen gelten die Landwirtschaftszonen und die Reservezonen.

Art. 19 Landwirtschaftszone

- ¹ Die Landwirtschaftszone verfolgt den Zweck, den das Bundesrecht ihr zuordnet.
- ² Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zulässig sind.

Art. 20 Reservezonen

- ¹ Die Reservezone umfasst das Gebiet ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen:
 - a) das keiner bestimmten Nutzung zugewiesen werden kann; oder
 - b) dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.
- ² Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen erfüllen und eine spätere bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

4. Abschnitt Weitere Zonen

Art. 21 Arten

Als weitere Zonen gelten:

- a) Zonen für besondere Anlagen und Betriebsstätten;
- b) Zonen mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht;
- c) Gefahrenzonen;
- d) Gewässerraumzonen
- e) Weilerzonen

Art. 22 Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten, Göscheneralpstrasse/Breiti (überlagert)

¹ Die Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten Göscheneralpstrasse/Breiti ist für eine Höhenbeschränkung bestimmt.

² Kein Punkt der Dachkonstruktion darf die Höhenkote von +1'112.50 m. ü. M. überschreiten. Von dieser Höhenkote dürfen auch keine Abweichungen innerhalb eines Quartiergestaltungsplans gewährt werden.

Art. 23 Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten, Holzheizwerk

¹ Die Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten Holzheizwerk ist für ein Holzheizwerk mit den dazugehörigen Infrastrukturen wie Anlieferung und Lagerplätze vorgesehen.

² In der Gefahrenzone rot und blau sind lediglich Lagerplätze für Holz zulässig. Der Bau von Hochbauten und das dauernde Abstellen von Fahrzeugen sind nicht gestattet.

³ Die Bauten und Anlagen sind in hoher gestalterischer und architektonischer Qualität auszuführen und haben sich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren. Es ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle einzuholen.

⁴ Die Kosten für die Infrastruktur der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung inkl. Planung sind durch die Bauherrschaft zu tragen.

Art. 24 Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten, Wasserkraftanlage Göscheneralpsee (überlagert)

¹ Die Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten Wasserkraftanlage Göscheneralpsee umfasst den Stausee einschliesslich des Dammes und die dazugehörigen Anlagen (Hochwasserentlastung, Mittelablass inkl. Zu- und Ablaufstollen (unterirdisch), Windenhaus mit den Überwachungs- und Messeinrichtungen, Grundablass inkl. Zu- und Ablaufstollen (unterirdisch)) zum Betrieb des Kraftwerkes.

² Der Bau und Betrieb der Anlage wird zur Energiegewinnung verwendet.

³ Nutzungsmass: der maximale Wasserstand liegt bei Kote 1'800 m ü. M..

Art.24a Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten überlagert (ABü) (Windkraftanlagen)⁶

¹ Die Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten Windkraftanlagen (überlagert) ist für die Erstellung von Anlagen für die Energieerzeugung mittels Windkraftanlagen bestimmt. Sie überlagert andere Zonen.

² Es sind im Aussehen möglichst ähnliche Anlagen in gleicher Farbe zu wählen.

³ Die Zuleitungen zur Übertragungsleitung sind zu verkabeln und unterirdisch zu führen. Es sind nur betriebsnotwendige Nebenbauten wie Schaltzentralen und Trafostationen zulässig.

⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe der Grundnutzung.

⁵ Können oder werden Anlagen nicht mehr weiterbetrieben, sind die Anlagen landschaftsgerecht zurückzubauen. Die Rekultivierung erfolgt mit in der unmittelbaren Umgebung vorhandenem Material. Die Rückbaupflicht ist als Auflage in der Baubewilligung zu verlangen.

⁶ Es besteht Quartiergestaltungsplanpflicht (QGP).

Art. 25 Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht

¹ Als Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht gelten zusammenhängende Teilgebiete, deren Überbauung und Erschliessung der Landschaft oder der Siedlung besonders angepasst werden sollen oder die für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam sind (wie Hanglagen, Kuppen, Ortskerne, grössere Neubaugebiete).

² In solchen Zonen dürfen Bauten und Anlagen nur gestützt auf einen rechtskräftigen Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplan erstellt werden.

³ Die Mindestfläche für einen freiwillig erstellten Quartiergestaltungsplan beträgt 2'000m².

⁴ Die Ausnützungsziffer wird für das ganze vom Quartiergestaltungsplan erfasste Gebiet gesamthaft berechnet.

⁵ Sofern die Sonderbauvorschriften dem Ziel des Quartiergestaltungsplans entsprechen, kann von der ordentlichen Bauweise wie folgt abgewichen werden:

- a) Erhöhung der Gesamt- und Fassadenhöhe um 3.0 m bzw. um ein Vollgeschoss
- b) Erhöhung der Ausnützungsziffer um 15%

Art. 26 Gefahrenzone

¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden entsprechend den kantonalen Gefahrenkarten in Zonen mit erheblicher Gefahr (rot), mit mittlerer Gefahr (blau) und mit geringer Gefahr (gelb) unterteilt.

² In der Gefahrenzone (rot) dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen nur unterhalten werden; die Besitzstandsgarantie gilt nur in diesem Rahmen. Andere Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und mit Schutzmassnahmen vor einer Zerstörung weitgehend geschützt werden.

³ In der Gefahrenzone (blau) dürfen Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nur erstellt werden, wenn das Schadensrisiko durch eine geeignete Standortwahl oder durch geeignete Schutzmassnahmen auf ein zumutbares Mass gesenkt wird.

⁴ Bei Bauvorhaben in der Gefahrenzone (gelb) sollen die Bauwilligen über die Gefahrensituation orientiert werden.

⁵ Fehlen kantonale Gefahrenkarten, ist diese Bestimmung sinngemäss anzuwenden.

⁶ Die Bewilligung von Bauvorhaben in der Gefahrenzone rot und blau sowie in den Gefahrengebieten bedarf der fachlichen Beurteilung der zuständigen kantonalen Fachstelle.

⁶ Neuer Artikel vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.2024-210 R-362-30 am 26. März 2024 genehmigt.

Art. 27 Gewässerraumzone

Die Gewässerraumzone richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts und des Reglements zum PBG.

Art. 28 Weilerzone Abfrutt

¹ Die Weilerzone Abfrutt bezweckt den Erhalt der traditionellen Siedlungsstruktur und die massvolle Nutzung und Entwicklung der Siedlung.

² Zulässig sind nur Bauten für Wohnen, Land- und Forstwirtschaft und nicht oder nur mässig störendes Gewerbe.

³ Ersatzneubauten sind nur zulässig für bereits im Weiler bestehende Nutzungen. Kleingewerbliche Nutzungen können, falls sie sich baulich in den Weiler integrieren und dem Erhalt des Weilers dienen sowie die landwirtschaftliche Nutzung nicht behindern, gestattet werden. Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben. Die Lärmbestimmungen für diese Zone sind einzuhalten.

⁴ Ersatzneubauten, Um- und Anbauten sind so zu gestalten, dass sie in kubischer, proportionaler, räumlicher, materialmässiger und farblicher Übereinstimmung mit der baulichen und ortstypischen Umgebung stehen. Sie haben sich einwandfrei ins Siedlungs- und Landschaftsbild einzufügen. Es sind höchstens zwei Vollgeschosse zulässig.

⁵ Die Dächer sind bei Neu- und Umbauten hinsichtlich Firstrichtung, Neigung, Gestaltung, Material und Farbton dem historischen Ausdruck des Ortsbildes anzupassen. Liegende Dachfenster, Dacheinschnitte und Flachdächer sind nur ausnahmsweise zulässig, wo das Ortsbild dadurch nicht nachteilig geprägt wird.

⁶ Fassaden und Fenster sind so zu gestalten, dass sie bezüglich Proportionen, Gliederung, Material und Farbgebung dem Charakter des historischen Ortsbildes angepasst sind.

⁷ Bei der Umgebungsgestaltung hat man sich den traditionellen Elementen zu bedienen. Stützmauern sind grundsätzlich als Trockensteinmauern auszubilden.

⁸ Die verkehrsmässige Erschliessung der Weilerzone ist abhängig von der Lawinensituation und kann nicht jederzeit gewährt werden.

5. Abschnitt Schutzzonen

Art. 29 Arten

a) Grundsatz

¹ Schutzzonen dienen dem Schutz von:

- a) Bächen, Flüssen, Seen und ihren Ufern;
- b) besonders schönen sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvollen Landschaften;
- c) bedeutenden Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern;
- d) Lebensräumen für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die nach den besonderen Vorschriften für die betreffende Schutzzone erlaubt sind.

³ Rechtskräftige nationale und regionale Natur- und Landschaftsschutzzonen, für die der Bund bzw. der Kanton zuständig ist, sind im Nutzungsplan zur Information aufgeführt.

Art. 30 b) lokale Naturschutzzone

¹ In lokalen Naturschutzzonen dürfen bestehende Bauten unterhalten werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie Neubauten sind nur zulässig, soweit sie für die Bewirtschaftung der geschützten Lebensräume notwendig sind und, gemessen am Schutzziel, die zu schützenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Besondere Vorschriften bleiben vorbehalten.

² Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialablagerungen, Materialabbau und dergleichen), Entwässerungen, die Beseitigung markanter Gehölzgruppen, die Aufforstung sowie das Erstellen von Drainagen in Feuchtgebieten sind nicht zulässig.

³ Notwendige Infrastrukturanlagen sind zulässig, sofern sie dem Schutzziel der Zone nicht widersprechen.

⁴ Der Gemeinderat legt im Einzelnen und soweit nötig im Rahmen von vertraglichen Regelungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern die erforderlichen Schutz- und Pflegemassnahmen fest.

⁵ Die Schutzziele und Schutzmassnahmen gemäss Anhang 8 sind verbindlich.

Art. 31 c) lokale Landschaftsschutzzone

¹ In der lokalen Landschaftsschutzzone sind Elemente, die den Landschaftsraum und das Landschaftsbild prägen, in ihrem Bestand zu erhalten. Dazu gehören namentlich Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Geländeformen, Bachläufe usw. Veränderungen von Geländeformen und Bachläufen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderats gestattet.

² Bestehende Bauten können im Rahmen der übrigen Vorschriften der Bau- und Zonenordnung erneuert, teilweise geändert oder neu erstellt werden. Form, Materialwahl und Farbgebung von zulässigen Bauten und Anlagen dürfen das schutzwürdige Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

³ Im Übrigen sind Bauten und Anlagen in der Landschaftsschutzzone zulässig, wenn sie durch ihre Stellung und ihre Gestaltung, gemessen am Schutzziel, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

⁴ Massnahmen, die die Schutzzone nachhaltig verändern, sind bewilligungspflichtig.

⁵ Die Schutzziele und Schutzmassnahmen gemäss Anhang 9 sind verbindlich.

Art. 32 d) Historische Verkehrswege

¹ Die Historischen Verkehrswege sollen mit ihren wesentlichen Substanzelementen wie Wegoberflächen (z.B. Pflasterung), Wegbegrenzungen (z.B. Alleen, Hecken, Trockenmauern) und wegbegleitenden Elementen (z.B. Wegkreuze oder Distanzsteine) ungeschmälert erhalten bleiben.

² Eingriffe in Objekte sind nur zulässig, soweit sie die Schutzziele nicht beeinträchtigen oder andere öffentliche Interessen überwiegen. Eingriffe in Objekte regionaler und nationaler Bedeutung sind von der zuständigen kantonalen Direktion zu bewilligen.

³ Baugesuche sind der Abteilung Natur- und Heimatschutz zur Stellungnahme zu unterbreiten.

6. Abschnitt Empfindlichkeitsstufen**Art. 33 Zuordnung**

Der Nutzungsplan und Sondernutzungspläne bestimmen für jede Zone die entsprechende Empfindlichkeitsstufe nach Artikel 43 der Lärmschutzverordnung⁷. Diese Zuordnung ist im Anhang dieser BZO enthalten.

⁷ LSV; SR 814.41

4. Kapitel Weitere Planungsinstrumente und die Erschliessung

Art. 34 Hinweis auf das PBG

Folgende Regelungsbereiche richten sich nach den Bestimmungen des PBG:

- a) Sondernutzungspläne, wie Baulinien, Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne (Artikel 46 ff. PBG);
- b) Vorsorgliche planerische Massnahmen, wie Planungszone und Bausperre (Artikel 56 ff. PBG);
- c) Erschliessung, wie Groberschliessung und Feinerschliessung sowie deren Finanzierung (Artikel 66 ff. PBG).

5. Kapitel Öffentlich rechtliche Bauvorschriften

1. Abschnitt Kantonale Bauvorschriften

Art. 35 Hinweis auf das PBG Gliederung des Gemeindegebiets

Als öffentlich-rechtliche Bauvorschriften des Kantons sind insbesondere die Bestimmungen in Artikel 78 ff. PBG anzuwenden.

2. Abschnitt Ergänzende Bauvorschriften Gemeinde

1. Unterabschnitt Hinweise auf das übergeordnete Recht

Art. 36 Grenz- und Gebäudeabstand

Der Grenz- und der Gebäudeabstand richten sich nach dem Reglement zum PBG und nach den Tabellen im Anhang 1 und 2, die Bestandteile der BZO sind.

Art. 37 Abstandsvorschriften

Abstandsvorschriften gegenüber Fliessgewässern, öffentlichen Verkehrsflächen, Waldrändern oder Seeufern richten sich nach Artikel 91 ff. PBG und nach dem Reglement des Regierungsrats dazu.

Art. 38 Baubegriffe und Messweisen

Die Baubegriffe, Messweisen und die zulässigen Masse richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) und nach dem Reglement zum PBG.

Art. 39 Stand der Technik

¹ Wo das PBG auf den Stand der Technik verweist, hat sich die Baubehörde bei ihren Entscheidungen an den technischen Normen zu orientieren, die von gesamtschweizerischen öffentlichen und privaten Organisationen zum betreffenden Bereich aufgestellt worden sind.

² Das gilt insbesondere auch für die Höhe der Absturzsicherungen in Gebäuden und deren Umgebung.

2. Unterabschnitt Ausmass von Gebäuden

Art. 40 Geschosszahl, Gebäudelänge, Gesamthöhe und Fassadenhöhe

¹ Die zulässige Anzahl Vollgeschosse, die Gebäudelänge, die Gesamthöhe, sowie die Fassadenhöhe werden im Anhang 1 zur BZO für jede Zone gesondert festgelegt. Der Anhang 1 ist Bestandteil der BZO.

Art. 41 Dachgestaltung, Dachaufbauten

¹ In den Kern- und Wohnzonen sowie in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen müssen alle Gebäude, mit Ausnahme von unbewohnten Anbauten, Kleinbauten und Kleinstbauten müssen mit einem Sattel- oder Walmdach gedeckt werden. Die Dachneigung beträgt mindestens 20°.

² Lukarnen, Gauben, Dacheinschnitte, Quergiebel und dergleichen dürfen gesamthaft in ihrer Länge nicht mehr als $\frac{1}{32}$ der zugeordneten Gebäudelänge betragen.

Art. 42 Minimale Baumasse und Einrichtungen

¹ Die Bodenflächen von Wohn-, Arbeits- und Schlafräumen müssen mindestens 10 m² betragen.

² Fensterflächen (Rohlichtmasse) haben mindestens $\frac{1}{10}$ der betreffenden Bodenfläche zu betragen.

³ Treppenläufe, Korridore, Laubengänge und dergleichen, die der Erschliessung von mehr als einer Wohnung dienen, müssen mindestens 1,20 m breit sein.

⁴ Es sind wohnungszugehörige Nebenräume wie Estrich-, Keller-, Abstellräume von mindestens 8 m² pro Wohnung zu erstellen, bei Wohnungen ab 4 Zimmern mindestens 10 m².

Art. 43 Kleinbauten, Kleinstbauten

¹ Kleinbauten sind eingeschossige, unbewohnte, freistehende Gebäude, die eine Grundfläche von 45 m² nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten. Sie dürfen eine Fassadenhöhe von höchstens 3.00 m und eine Gesamthöhe von höchstens 5.00 m aufweisen.

² Kleinstbauten sind Kleinbauten, deren Grundfläche höchstens 10 m² nicht überschreiten. Sie dürfen eine Fassadenhöhe von höchstens 3.00 m und eine Gesamthöhe von höchstens 3.50 m aufweisen.

Art. 44 Anbauten

Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut und enthalten nur Nebennutzflächen. Sie dürfen eine Fassadenhöhe von höchstens 3.50 m und eine Gesamthöhe von höchstens 5.0 m aufweisen. Sie dürfen in ihrer Grundfläche nicht grösser sein als 45 m², respektive höchstens 50% der Grundfläche des Hauptgebäudes aufweisen.

Art. 45 Unterniveaubauten

Unterniveaubauten dürfen im Durchschnitt höchstens 1.50 m (b: Anhang 2.5 RPBG) und absolut höchstens 3.00 m (f: Anhang 2.5 RPBG) über das massgebende respektive über das tiefergelegte Terrain hinausragen.

Art. 46 Vorspringende Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile wie Balkone, Erker, Dächer und Vortreppen dürfen höchstens 1.80 m über die Fassadenflucht hinaus, in den Grenzabstand hinein ragen. Sie dürfen mit Ausnahme der Dachvorsprünge höchstens 1/3 der zulässigen Fassadenlänge betragen, höchstens jedoch 5.00 m.

Art. 47 Gesamthöhe und Fassadenhöhe

Für Bauten an Hanglagen (Hangneigung des massgebenden Terrains, gemessen in der Falllinie innerhalb des Gebäudegrundrisses) werden für die max. zulässigen Gesamthöhen und Fassadenhöhen folgende Zuschläge gewährt:

- a) ab 12 % Hangneigung max. 0.60 m
- b) ab 18 % Hangneigung max. 1.20 m

Art. 48 Kniestockhöhe, lichte Höhe und Geschosshöhe

- ¹ Die Kniestockhöhe bei Dachgeschossen beträgt max. 1.40 m.
- ² Eine minimale lichte Höhe und eine minimale Geschosshöhe werden nicht verlangt.

Art. 49 Untergeschoss

Das zulässige Durchschnitmsmass für das Herausragen des Untergeschosses beträgt höchstens 1.50 m (b: Anhang 6.2 RPBG). Das Untergeschoss darf max. 3.00 m über das massgebende respektive über das tiefergehende Terrain hinausragen.

3. Unterabschnitt Ausnützungsziffer**Art. 50 Begriff**

¹ Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche und der anrechenbaren Grundstücksfläche.

² Sie wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Ausnützungsziffer} = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}}$$

Art. 51 Anrechenbare Bruttogeschossfläche

Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gelten die Flächen der Wohn- und Arbeitsräume aller Vollgeschosse, Dach- und Untergeschosse einschliesslich Mauern und Wänden.

Art. 52 Wohn- und Arbeitsräume

¹ Wohnräume dienen dem Aufenthalt von Menschen oder sind dazu verwendbar. Es handelt sich insbesondere um Wohn- Ess-, Kinder-, Schlaf- und Badezimmer, Küchen, Toiletten und Zimmer für häusliche Arbeiten.

² Arbeitsräume enthalten feste Arbeitsplätze des Gewerbes, der Industrie und der Dienstleistungsbetriebe. Es handelt sich insbesondere um Werkstätten, Fabrikationsräumlichkeiten, oberirdische Lagerräume, Büros, Praxisräume, Verkaufslokale und Räume, die zu solchen Zwecken verwendbar sind.

³ Zu den Wohn- und Arbeitsräumen gehören auch Räume im Dachgeschoss, die ohne wesentliche bauliche Veränderungen als Wohn- oder Arbeitsräume umgenutzt werden können.

Art. 53 Nicht anrechenbare Geschossflächen

¹ Nicht angerechnet werden die folgenden Geschossflächen:

- a) alle dem Wohnen und dem Gewerbe nicht dienenden oder hierfür nicht verwendbaren Flächen, Keller-, Abstell- und Trockenräume, Waschküchen, Zivilschutzräume und dergleichen;
- b) die Heiz- und Brennstofflagerräume, die Räume für Energiespeicher sowie unterirdische Lagerräume, die weder dem Publikum zugänglich sind noch Arbeitsplätze für eine ständige Tätigkeit aufweisen;
- c) die Maschinenräume für Lift-, Lüftungs- und Klimaanlage;
- d) Korridore, Treppen, Podeste und Lift im jeweiligen Geschoss, in dem sie keine anrechenbaren Räume erschliessen (z. B. Hauseingang im Kellergeschoss);
- e) Fitness-, Sauna- und Bastelräume in Untergeschossen von Einfamilienhäusern im Ausmass von insgesamt höchstens 16 m² und allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehende gleiche Räume in Mehrfamilienhäusern im Ausmass von höchstens 16 m² für die erste Wohnung und 2 m² für jede weitere Wohnung mit 3 und mehr Zimmern;
- f) vorgeschriebene Pflichtabstellflächen für Motorfahrzeuge in oberirdischen Garagen; ebenso alle unterirdischen Abstellflächen;
- g) Abstellräume für Motorfahräder, Fahrräder und Kinderwagen;
- h) geschlossene, unbelichtete Abstellräume in Wohnungen;
- i) die Teilfläche in Räumen mit Dachschrägen sowie in Estrichen, soweit deren Raumhöhe weniger als 2.00 m beträgt;
- j) die Mauerdicke von Aussenwänden von mehr als 25 cm und bei bestehenden Bauten die zusätzliche äussere Wärmeisolation einschliesslich der Schutzschicht, soweit sie für eine ausreichende Wärmedämmung notwendig ist;
- k) Wintergärten und Windfänge bis zu 10 Prozent der anrechenbaren Geschossflächen der zugehörigen Wohnung, soweit sie die technischen und baulichen Anforderungen eines Wintergartens erfüllen und nicht beheizt sind. Für lärmschutzbedingte Wintergärten kann diese Fläche bis 15 Prozent erhöht werden;
- l) Gartensitzplätze, Dachterrassen und nicht gewerblich genutzte offene Erdgeschosshallen, auch wenn sie überdeckt sind;
- m) offene rück- und vorspringende Balkone.

Art. 54 Anrechenbare Grundstücksfläche

¹ Die anrechenbare Grundstücksfläche ist die Fläche jener Grundstücke oder Grundstückteile der Bauzone, die von der Baueingabe erfasst und baulich noch nicht ausgenützt sind.

² Hiervon werden abgezogen:

- a) die für die Erschliessung notwendige öffentliche Fahrbahn, nicht aber von der Fahrbahn mittels Grünstreifen abgetrennte Fussgängerwege;
- b) die Fläche der Parkplätze, die 1/3 der Pflichtparkplätze überschreiten und oberirdisch angelegt sind;
- c) projektierte Verkehrsanlagen, für die das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

³ Wald und Gewässer sind keine anrechenbaren Grundstücksflächen.

Art. 55 Zusätzliche Ausnützung im Dachgeschoss

¹ Der Ausbau der beim Inkrafttreten dieser Bau- und Zonenordnung bestehenden Dachgeschosse ist zulässig, auch wenn dadurch die früher festgelegte Ausnützungsziffer überschritten wird. Das äussere Volumen der Bauten darf jedoch nur durch Lukarnen, Gauben und dergleichen vergrössert werden, wobei die Gestaltung ästhetisch befriedigen muss.

² Die Lichtverhältnisse für bewohnbare Räume müssen genügen.

Art. 56 Ausnützungstransport

¹ Eine Fläche, die bereits einmal für die Einhaltung der Ausnützungsziffer erforderlich war, darf nicht ein zweites Mal in Anspruch genommen werden.

² Die Ausnützungsübertragung ist nur zwischen anstossenden und zonengleichen Grundstücken gestattet. Sie ist nur zulässig, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dagegen sprechen.

³ Der Ausnützungstransport ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 57 Zulässige Ausnützungsziffer

¹ Die zulässige Ausnützungsziffer ergibt sich für jede einzelne Zone aus dem Anhang, der Bestandteil der BZO ist.

Art. 58 Ausnützungspflicht

¹ Wer einen Neubau erstellen will, muss mit seinem Bauvorhaben eine Mindestausnützungsziffer erreichen. Diese ergibt sich für die einzelnen Zonen aus dem Anhang, der Bestandteil der BZO ist.

² In Zonen in denen keine Mindestausnützungsziffer vorgesehen ist, verfügt die Baubehörde die gebotene Mindestausnützung im Einzelfall. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der Raumplanung, namentlich jene der haushälterischen Nutzung des Bodens, der verdichteten Bauweise, aber auch jene der befriedigenden Einordnung ins Landschafts- und Ortsbild.

4. Unterabschnitt Orts- und Landschaftsbild, architektonische Gestaltung

Art. 59 Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht.⁸ Das gilt insbesondere auch für Reklamen, Anschriften, Antennen, Bemalungen und dergleichen.

² Zu berücksichtigen sind dabei namentlich die architektonische Gestaltung von Bauten und Anlagen, die Wahl des Baumaterials, die Stellung der Baukörper sowie die Gestaltung der Umgebung.

5. Unterabschnitt Umgebungsgestaltung

Art. 60 Grundsatz

¹ Sind die Bauarbeiten abgeschlossen, ist die Umgebung so zu gestalten, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt ist. Grünflächen in angemessener Grösse sind vorzusehen.

² Die Baubehörde kann mit der Baubewilligung entsprechende Auflagen verbinden.

⁸ Siehe Art. 81 PBG

Art. 61 Abgrabungen und Aufschüttungen

¹ Abgrabungen, bei welchen das Untergeschoss optisch in seiner gesamten Höhe in Erscheinung tritt, sind nur möglich, wenn sie 1/3 der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreiten.

² Für Garageneinfahrten sind Abgrabungen zulässig, wenn dadurch keine wesentlich nachteilige architektonische Wirkung entsteht und wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie ein späterer Strassenausbau nicht beeinträchtigt werden.

³ Aufschüttungen sind nur zulässig, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dagegenstehen.

⁴ Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten. Die Stützmauer darf vorbehaltlich Art. 73 EG ZGB an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie das massgebende Terrain des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1.20 m überragen.

Art. 62 Entsorgungseinrichtungen

Die für die Entsorgung notwendigen Bauten und Anlagen sind auf privatem Grund zu erstellen und zu unterhalten (Container, Kompostieranlagen, Kehrrichtgebände usw.).

6. Unterabschnitt Weitere Bauvorschriften der Gemeinde

Art. 63 Hindernisfreies Bauen

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen nach Artikel 80 Absatz 1 und 2 PBG sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der SIA Norm 521.500 über hindernisfreies Bauen entsprechen.

² Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m² nach Artikel 80 Absatz 3 PBG sind so zu gestalten, dass sie mit zumutbarem Aufwand den Anforderungen der SIA Norm 521.500 über hindernisfreies Bauen angepasst werden können.

³ Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Art. 64 Spielplätze

¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 84 PBG erfüllt, muss die Bauherrschaft einen oder mehrere Spielplätze erstellen und erhalten.

² Die Spielplatzfläche muss insgesamt mindestens 10 Prozent der anrechenbaren Geschossfläche betragen.

³ Sind die erforderlichen Spielplätze auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt 25 Prozent der mutmasslichen Erstellungskosten. Der Betrag ist für den Bau und Betrieb öffentlicher Spielplätze zu verwenden.

Art. 65 Abstellplätze

a) Grundsatz

¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 85 PBG erfüllt, muss die Bauherrschaft die erforderlichen Abstellplätze erstellen und erhalten.

² Massgeblich ist die Nutzungsart, wie sie mit dem Bauentscheid bewilligt worden ist.

³ Lässt sich die Nutzung eines Grundstückes nicht klar einer Nutzungsart zuordnen, ist sie der ähnlichsten Nutzungsart zuzuordnen.

⁴ Als Abstellplatz gelten Parkplätze im Freien sowie Parkplätze in Garagen. Garagenvorplätze werden als Abstellplätze angerechnet, wenn sie mindestens eine Tiefe von 5 m aufweisen.

⁵ Für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze gelten folgende Mindestvorschriften:

- a) Wohnungen: 1 Abstellplatz pro angefangene 100 m² Bruttogeschossfläche, mindestens jedoch ein Abstellplatz pro Wohnung.
- b) Für weitere Nutzungen, insbesondere für Restaurants, Gewerbe usw. legt der Gemeinderat die erforderliche Zahl der Abstellplätze nach Bedarf fest. Er ist befugt, wo die besonderen Verhältnisse es erfordern, die Errichtung einer grösseren Anzahl von Abstellplätzen zu verlangen. Es gelten dabei die Normen des Vereins Schweiz. Strassenfachleute als Richtlinien (VSS).

Art. 66 b) bestehende Bauten und Anlagen

¹ Bei Um-, Ersatz- und Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen bemisst sich die Zahl der Pflichtabstellplätze nach der beabsichtigten Veränderung.

² Vorhandene Parkplätze, die die Zahl der Pflichtabstellplätze für den unveränderten Gebäudeteil übersteigen, sind anzurechnen.

Art. 67 c) Abweichungen aus öffentlichen Interessen

¹ Wenn überwiegende öffentliche Interessen es gebieten, kann die Baubehörde darauf verzichten oder es untersagen, Abstellplätze zu erstellen.

² Anstelle der erlassenen oder untersagten Pflichtabstellplätze tritt die Ersatzabgabe.

Art. 68 d) Ersatzabgabe

Sind die erforderlichen Abstellplätze auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe von CHF 3'400.- pro fehlenden Abstellplatz zu bezahlen. Die Höhe der Ersatzabgabe ist indexiert mit dem Zürcher Index für Wohnkosten 01.04.2015: 101.0 Punkte (Basis 01.04.2010: 100 Punkte). Der Betrag ist für den Bau und Betrieb öffentlicher Abstellplätze zu verwenden.

6. Kapitel Ausnahmen

Art. 69 Hinweis auf das PBG

Die Baubehörde kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften und Nutzungsplänen bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 96 ff. PBG erfüllt sind.

7. Kapitel Baubewilligung

Art. 70 Hinweis auf das PBG

Die folgenden Bestimmungen ergänzen jene nach Artikel 100 ff. PBG.

Art. 71 Bewilligungspflicht

¹ Wer eine Baute oder Anlage erstellen, abrechen oder baulich oder in ihrem Zweck ändern will, benötigt hierfür eine Bewilligung.⁹

² Als Bauten und Anlagen gelten alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten baulichen Vorkehren, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.

³ Eine Baubewilligung benötigt insbesondere, wer:

- a) ober- oder unterirdische Bauten oder Anlagen erstellt, ändert, erweitert oder erneuert;
- b) den Zweck bestehender Bauten oder Anlagen ändert;
- c) bestehende Bauten oder Anlagen ganz oder teilweise abbricht;
- d) Mauern, Wände oder Einfriedungen über 1,50 m Höhe erstellt;
- e) Abstellflächen für Fahrzeuge errichtet;
- f) Terrainveränderungen vornimmt, die baulichen Massnahmen nach Absatz 2 entsprechen;
- g) Antennen, Reklamen, energetische oder andere Anlagen errichtet, die baulichen Massnahmen nach Absatz 2 entsprechen;
- h) provisorische Bauten oder Anlagen oder Fahrnisbauten erstellt, die länger als drei Monate bestehen. Dazu gehören namentlich Treibhäuser, Materiallager und dergleichen.

Art. 72 bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen die Tatbestände, die in Artikel 101 PBG aufgeführt sind.

² Es sind dies:

- a) Bauvorhaben, die nach der Gesetzgebung des Bundes nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b) Bauvorhaben, die durch andere Gesetze umfassend geregelt sind;
- c) reine Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) geringfügige Bauvorhaben, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren;
- e) für kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen.

Art. 73 Meldepflicht

Bauvorhaben nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe d und e (allenfalls Artikel anpassen) sind in jedem Fall vor der Ausführung der Baubehörde zu melden. Diese entscheidet über die Bewilligungspflicht.

Art. 74 Bewilligungsverfahren

¹ Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach Artikel 102ff. PBG.

² Die Baubehörde kann Richtlinien erfassen, die die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu einem Baugesuch näher beschreiben.

Art. 75 Projektänderungen

¹ Projektänderungen, die Bauvorschriften berühren, sind der Baubehörde rechtzeitig vor der Ausführung zu beantragen.

² Die Baubehörde entscheidet, ob und in welchem Verfahren sie die Projektänderung bewilligen kann.

⁹ Massgeblich ist Artikel 22 RPG und die darauf gestützte Rechtsprechung

Art. 76 Formlose Anfrage

- ¹ Die oder der Bauwillige kann der Baubehörde Fragen zur Anwendung der BZO vorlegen.
- ² Die Antwort darauf ist unverbindlich. Sie gibt keinen Anspruch auf eine Baubewilligung.

Art. 77 Baukontrolle

- ¹ Die baupolizeilichen Massnahmen, Rechte und Pflichten richten sich nach Artikel 115 PBG.
- ² Die Bauherrschaft hat der Baubehörde rechtzeitig und vorgängig die wichtigen Etappen des Baufortschritts zu melden, wie Baubeginn, Schnurgerüst, Fertigstellung des Rohbaus und Bauvollendung.

8. Kapitel Rechtspflege und Gebühren

Art. 78 Rechtspflege

Verfügungen und Pläne, die sich auf die BZO stützen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰ anfechtbar, sofern das PBG nichts anderes bestimmt.

Art. 79 Kosten und Gebühren

- ¹ Wer eine Verfügung beantragt oder veranlasst, trägt die damit verbundenen amtlichen Kosten¹¹ und Gebühren. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten für eine allfällige Expertise.
- ² Wer mutwillig Einsprache erhebt, kann verpflichtet werden, die daraus entstehenden amtlichen Kosten und Gebühren ganz oder teilweise zu übernehmen.
- ³ Kosten und Gebühren für Verfügungen, die auf der BZO oder auf dem übergeordneten Recht gründen, richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung¹² und dem Gebührenreglement¹³.
- ⁴ Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann der kantonale Kosten- und Gebührenrahmen überschritten werden.

¹⁰ RB 2.2345

¹¹ zu den amtlichen Kosten gehören jene Auslagen, die in Artikel 6 Absatz 2 GebV (RB 3.2512) umschrieben sind (siehe den Verweis in Artikel 74 Absatz 3 BZO)

¹² RB 3.2512

¹³ RB 3.2521

9. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 80 Hängige Baugesuche

Hängige Baugesuche werden bis zum erstinstanzlichen Bauentscheid nach bisherigem Recht beurteilt. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach neuem Recht.

Art. 81 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Bau- und Zonenordnung, vom Regierungsrat des Kantons Uri am 22. Februar 2011 mit nachträglichen Anpassung, Teilrevision Göschenen Ost, von der Einwohnergemeindeversammlung erlassen am 2. Dezember 2011, vom Regierungsrat genehmigt am 13. November 2012, wird durch diese BZO aufgehoben.

Art. 82 Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegende BZO ist erst gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat.
- ² Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen der Gemeinde Göschenen

Der Gemeindepräsident

.....

Der Gemeindeschreiber

.....

Anhang 1: Grundmasse Göschenen

Zone	Kernzonen		Wohnzonen		Wohn- und Gewerbezone	Gewerbezone	Zone für öff. Bauten und An- lagen	Zone für Sport- und Freizeitan- lagen	Weilerzone	Zone für beson- dere Anlagen und Betriebs- stätten, Wasen	Zone für beson- dere Anlagen und Betriebs- stätten, Holzheizwerk	Bemerkung
	K1	K2	W2	W3	WG3	GE	OE	SF				
Anzahl Vollgeschosse	2	3	2	3	3		-	-	-	-	-	
Kleiner Grenzabstand (m)	*	*	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	-	4.00	4.00	-	
Grosser Grenzabstand (m)	*	*	6.00	6.00	6.00	6.00	6.00	-	6.00	6.00	-	
Anwendung Mehrlängenzuschlag ab ... (m)	*	-	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	-	20.00	20.00	-	
Max. Mehrlängenzuschlag (m)	*	-	3.00	3.00	3.00	3.00	3.00	-	3.00	3.00	-	
Maximale Gebäudelänge (m)	*	30.00	20.00	30.00	30.00	-	-	-	-	-	-	
Max. Fassadenhöhe traufseitig (m)	*	13.50	9.00	12.00	13.50	13.50	-	-	-	-	-	
Max. Gesamthöhe (m)	*	17.00	12.50	15.50	17.00	17.00	-	-	-	-	-	
Mindestausnutzungsziffer/ Mindest-Voll- geschosszahl	-	0.60 -	0.30 2 VG	0.40 2 VG	0.50 -	- -	- -	- -	- -	- -	- -	
Maximale Ausnutzungsziffer	**	***	0.40	0.50	0.70	-	-	-	-	-	-	
Min. / Max. Wohnanteil	-	-	50% / -	50% / -	30% / 60%	-	-	-	-	-	-	Der Prozentsatz be- zieht sich auf die Bruttogeschossfläche
Empfindlichkeitsstufe	III	III	II	II	III	III	III	III	III	III	III	

* Massgebend ist der Schutz des Ortsbildes

** Bei Neubauten kann der Gemeinderat im Sinne des Erhalts des Ortsbildes dieselbe Kubatur der bestehenden Bauten zugestehen

*** für Wohnnutzung beträgt die Ausnutzungsziffer max. 0.80, für gewerbliche Nutzung 0.20

Anhang 2: Tabelle diverse Bauten

	Kleinbauten 10-45 m²	Kleinstbauten bis 10 m²	Anbauten bis 45 m², resp. max. 50% Hauptgebäude	Unterirdische Bauten	Unterniveau Bauten
RPBG	Anhang 2.2 Art. 9	Anhang 2.2.1 Art. 9	Anhang 2.3 Art. 9	Anhang 2.4 Art. 10	Anhang 2.5 Art. 11
Flächenmass	10-45 m ²	10 m ²	bis 45 m ² , resp. max. 50% Hauptgebäude	-	-
Min. Grenzabstand (m)	3.50	1.00	3.50	1.00	1.00
Max. Fassadenhöhe (m)	3.00	3.00	3.50	-	-
Max. Gesamthöhe (m)	5.00	3.50	5.00	-	-
Vorsprünge Gebäudeteile in den Grenzabstand (m)	0.50	0.30	0.50	-	-

Für andere Bauten und Anlagen gilt der privatrechtliche Grenzmeter (§95 Abs. 3 PBG)

Anhang 3: Zusammenfassung wichtiger Masse

	RPBG	Mass	Bemerkungen
Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen	Art. 92 Abs. 1 PBG	4.00 m	
Abstand zu Wald	Art. 93 Abs. 1 PBG	20.00 m	
Abstand zu Fliessgewässern	Art. 91 Abs. 2 PBG	6.00 m	
Vorspringende Gebäudeteile in Grenzabstand bei Balkonen, «Erker», Vordächern und Vortreppen	Anhang 3.4 RPBG	max. 1.80 m	Tiefe max. 1/3 der Gebäudelänge, höchstens 5.00 m Breite
Dachvorsprünge in Grenzabstand	Anhang 3.4 RPBG	max. 1.50 m	einschliesslich Dachrinne
Dachvorsprünge in Grenzabstand bei Klein- und Anbauten	Anhang 3.4 RPBG	max. 0.50 m	einschliesslich Dachrinne
Hinausragen Untergeschoss über massgebendes Terrain im Durchschnitt höchstens	Anhang 6.2 RPBG	1.50 m	
Hinausragen Untergeschoss über massgebendes Terrain maximal	Anhang 6.2 RPBG	3.00 m	
Hinausragen Unterniveaubaute über massgebendes respektive über tiefergelegtes Terrain im Durchschnitt höchstens	Anhang 2.5 RPBG	1.50 m	
Hinausragen Unterniveaubaute über massgebendes respektive über tiefergelegtes Terrain absolut höchstens	Anhang 2.5 RPBG	3.00 m	
Kniestockhöhe bei Dachgeschossen	Anhang 6.3 RPBG	max. 1.40 m	

Hinweis: Grenzmeter: EG zum ZGB

Anhang 4: Kulturartefakte

ObjektNr	Name	Bedeutung
KA.1208.01	Triangulationspunkte Gotthardbahn 1872-1882	Regional
KA.1208.02	Diverse Archivalien im Gemeindehaus	Lokal
KA.1208.03	Diverse Grabdenkmäler auf Friedhof	Lokal
KA.1208.04	Diverse Sakralgegenstände gemäss Kirchgemeinde	Lokal

Anhang 5: Kultureinzelobjekte

Nr.	ObjektNr	Name	Bedeutung
1	KE.1208.01	Restbestand Häderlisbrücke Schöllenen	National
2	KE.1208.02	Zollbrücke mit Zolltor	National
3	KE.1208.03	Bahnhof SBB (Aufnahmegebäude)	Regional
4	KE.1208.04	Alte Kirche im Unterdorf	Regional
5	KE.1208.05	Fachwerkbahnbrücke (heutige Strassenpasserelle)	Regional
6	KE.1208.06	Kapelle St. Mathias, Abfrutt	Regional
7	KE.1208.07	Pfarrkirche Maria Himmelfahrt	Regional
8	KE.1208.08	Portal Gotthardbahntunnel	Regional
9	KE.1208.09	Zeughaus Stück (VBS)	Regional
10	KE.1208.10	Materialmagazin (VBS)	Regional
11	KE.1208.11	Visierstollen mit Visierbaracke & Signalpunkt	Regional
12	KE.1208.12	Alpkapelle Sieben Schmerzen Mariae, Gwüest	Lokal
13	KE.1208.13	Brücke Schöllenenbahn	Lokal
14	KE.1208.14	Dammhütte	Lokal
15	KE.1208.15	Denkmal Louis Favre	Lokal
16	KE.1208.16	Ehem. Grand-Hôtel Göschenen	Lokal
17	KE.1208.17	Dependance zu ehem. Grand-Hôtel	Lokal
18	KE.1208.18	Hotel Krone	Lokal
19	KE.1208.19	Reste eines Kraftwerks für den Tunnelbau	Lokal
20	KE.1208.20	Schulhaus	Lokal
21	KE.1208.21	Unterwerk Göschenen	Lokal
22	KE.1208.22	Villa Bergruh	Lokal
23	KE.1208.23	Wohnhaus für SBB-Beamte (Sektionshaus)	Lokal
24	KE.1208.24	Zeichenstein am Weg zur Dammhütte	Lokal

Anhang 6: Kulturgebiete und lineare Kulturobjekte

Nr.	ObjektNr	Name	Bedeutung	Schutzziel
1	KG.1208.01	Alter Dorfkern, Göschenen	National	Die bestehenden Bauten sind in ihrer Eigenart zu erhalten. Umbauten sind grundsätzlich Neubauten vorzuziehen. Die Bauten und Anlagen müssen sich in den Charakter des Gebietes eingliedern. Sie haben sich in Massstab, Stellung, kubischer Gestaltung und Materialwahl sowie in der Fassaden-, Farb- und Dachgestaltung in das vorhandene Gesamtbild einzufügen. Baugesuche sollen zur Beurteilung der Abteilung Natur- und Heimatschutz zur Stellungnahme unterbreitet werden.
2	KG.1208.02	Alter Gotthard- saumweg	National	Der Weg soll mit seinen wesentlichen Substanzelementen gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13) ungeschmälert erhalten werden. Eingriffe in das Objekt sind nur zulässig, soweit sie die Schutzziele nicht beeinträchtigen oder andere öffentliche Interessen überwiegen. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind Wiederherstellungsmassnahmen oder zumindest angemessene Ersatzmassnahmen am gleichen historischen Verkehrsweg zu treffen. Der Eingriff ist von der zuständigen kantonalen Direktion des Kantons Uri zu bewilligen.
3	KG.1208.03	Göschenen - Schöllenen, Hist. Verkehrsweg	National	Der Weg soll mit seinen wesentlichen Substanzelementen gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13) ungeschmälert erhalten werden. Eingriffe in das Objekt sind nur zulässig, soweit sie die Schutzziele nicht beeinträchtigen oder andere öffentliche Interessen überwiegen. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind Wiederherstellungsmassnahmen oder zumindest angemessene Ersatzmassnahmen am gleichen historischen Verkehrsweg zu treffen. Der Eingriff ist von der zuständigen kantonalen Direktion des Kantons Uri zu bewilligen.
4	KG.1208.08	Steglai - Rienta- alp, Hist. Ver- kehrsweg	Regional	Der Weg soll mit seinen wesentlichen Substanzelementen gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13) ungeschmälert erhalten werden. Eingriffe in das Objekt sind nur zulässig, soweit sie die Schutzziele nicht beeinträchtigen oder andere öffentliche Interessen überwiegen. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind Wiederherstellungsmassnahmen oder zumindest angemessene Ersatzmassnahmen am gleichen historischen Verkehrsweg zu treffen. Der Eingriff ist von der zuständigen kantonalen Direktion des Kantons Uri zu bewilligen.
5	KG.1208.12	Weiler Wiggen	Lokal	Die bestehenden Bauten sind in ihrer Eigenart zu erhalten. Umbauten sind grundsätzlich Neubauten vorzuziehen. Die Bauten und Anlagen müssen sich in den Charakter des Gebietes eingliedern. Sie haben sich in Massstab, Stellung, kubischer Gestaltung und Materialwahl sowie in der Fassaden-, Farb- und Dachgestaltung in das vorhandene Gesamtbild einzufügen. Baugesuche sollen zur Beurteilung der Abteilung Natur- und Heimatschutz zur Stellungnahme unterbreitet werden.
6	KG.1208.13	Göschenen - Göscheneralp, Hist. Verkehrsweg	Lokal	Der Weg soll mit seinen wesentlichen Substanzelementen gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13) ungeschmälert erhalten werden. Eingriffe in das Objekt sind nur zulässig, soweit sie die Schutzziele nicht beeinträchtigen oder andere öffentliche Interessen überwiegen. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind Wiederherstellungsmassnahmen oder zumindest angemessene Ersatzmassnahmen am gleichen historischen Verkehrsweg zu treffen. Der Eingriff ist von der zuständigen kantonalen Direktion des Kantons Uri zu bewilligen.

Anhang 7: Naturobjekte gemäss Inventar

Nr.	ObjektNr	Name	Bedeutung	Beschreibung	Schutzziel	Schutzmassnahmen	Pflegemassnahmen
1	NO.1208.01	Sandbalmhöhlen, Sandbalm, Geotope	Regional				
2	NO.1208.02	Teufelstein, Geotop	Regional				
3	NO.1208.03	Amphibienlaichbiotop Biel	Lokal	Kleiner Tümpel in Wiesland	Ungeschmälerter Erhalt des Amphibienlaichgewässers als Lebensraum für die spezifischen Tier- und Pflanzenarten	Offenhalten der Wasserfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Abschluss von Naturschutzvertrag.	Periodische Überprüfung des Wasserhaushaltes. Nach Bedarf entfernen der Wasservegetation. Pflege der Umgebung inkl. auslichten der umgebenden Gehölze.
4	NO.1208.04	Amphibienlaichbiotop Bannwald	Lokal	Kleiner Tümpel in Wiesland	Ungeschmälerter Erhalt des Amphibienlaichgewässers als Lebensraum für die spezifischen Tier- und Pflanzenarten	Offenhalten der Wasserfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Abschluss von Naturschutzvertrag.	Periodische Überprüfung des Wasserhaushaltes. Nach Bedarf entfernen der Wasservegetation. Pflege der Umgebung inkl. auslichten der umgebenden Gehölze.
5	NO.1208.05	Wasserfall Lauenen	Lokal	Wasserfall über die Lauenenplatten, in mehrere Bachläufe aufteilend	Ungeschmälerter Erhalt des Wasserfalls mit allen Bachläufen	Erhalt der offenen Wasserflächen. Verzicht auf Wassernutzungen.	Keine
6	NO.1208.06	Pflanzplatz in Waldlichtung mit Umzäunung, Ulmi	Lokal	Pflanzplatz in Waldlichtung mit traditioneller, kunstvoller Umzäunung	Erhalt der Grünfläche mit den Begrenzungsstrukturen	Sicherstellen, dass Grünfläche weiter bewirtschaftet wird und die umgebenden Zäune und Steinstrukturen nicht beseitigt werden.	Periodische Grünlandnutzung. Unterhalt der traditionellen Holzzäune und Trockensteinmauern.
7	NO.1208.07	Amphibienlaichbiotop Grit	Lokal	Kleiner Tümpel in Wiesland	Ungeschmälerter Erhalt des Amphibienlaichgewässers als Lebensraum für die spezifischen Tier- und Pflanzenarten	Offenhalten der Wasserfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Abschluss von Naturschutzvertrag.	Periodische Überprüfung des Wasserhaushaltes. Nach Bedarf entfernen der Wasservegetation. Pflege der Umgebung inkl. auslichten der umgebenden Gehölze.
8	NO.1208.08	Amphibienlaichbiotop Steglau	Lokal	Kleiner Tümpel in Wiesland	Ungeschmälerter Erhalt des Amphibienlaichgewässers als Lebensraum für die spezifischen Tier- und Pflanzenarten	Offenhalten der Wasserfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Abschluss von Naturschutzvertrag.	Periodische Überprüfung des Wasserhaushaltes. Nach Bedarf entfernen der Wasservegetation. Pflege der Umgebung inkl. auslichten der umgebenden Gehölze.
9	NO.1208.09	Wandflueseeli	Lokal	Kleiner See mit Inseln in Waldgebiet; strukturreich mit viel Totholz und grossen Blöcke am Ufer und im See	Ungeschmälerter Erhalt des Bergsees mit seinen Strukturen	Sicherstellen, dass der See nicht verlandet	Periodische Überprüfung des Wasserhaushaltes. Nach Bedarf entfernen der Wasservegetation. Pflege der Umgebung inkl. auslichten der umgebenden Gehölze.
10	NO.1208.10	Wasserfall Schwändi, Geotop	Lokal	Wasserfall über glazial geprägte Felsbuchten	Ungeschmälerter Erhalt des Wasserfalls	Erhalt der offenen Wasserflächen. Verzicht auf Wassernutzungen.	Keine

11	NO.1208.11	Amphibienlaichbiotop Kapfstein	Lokal	Kleiner Tümpel in Wiesland	Ungeschmälerter Erhaltung des Amphibienlaichgewässer als Lebensraum für die spezifischen Tier- und Pflanzenarten	Offenhalten der Wasserfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Abschluss von Naturschutzvertrag.	Periodische Überprüfung des Wasserhaushaltes. Nach Bedarf entfernen der Wasservegetation. Pflege der Umgebung inkl. auslichten der umgebenden Gehölze.
12	NO.1208.12	Felssturzgebiet im Voralptal	Lokal	Markante, hausgrosse Felsblöcke entlang Wanderweg	Ungeschmälerter Erhaltung der Felsblöcke	Sicherstellen, dass Steine nicht entfernt werden	Keine
13	NO.1208.13	Einzelbaum bei Mittwald	Lokal	Markante Arve an Wanderweg	Erhalt des Baumes	Baumschutz	Keine
14	NO.1208.14	Amphibienlaichbiotop Böldmen	Lokal	Kleiner Tümpel in Wiesland	Ungeschmälerter Erhaltung des Amphibienlaichgewässer als Lebensraum für die spezifischen Tier- und Pflanzenarten	Offenhalten der Wasserfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Abschluss von Naturschutzvertrag.	Periodische Überprüfung des Wasserhaushaltes. Nach Bedarf entfernen der Wasservegetation. Pflege der Umgebung inkl. auslichten der umgebenden Gehölze.
15	NO.1208.15	Bergbäche im Voralpgebiet	Lokal	3 natürliche Bergbäche über Felsplatten herabfließend	Ungeschmälerter Erhaltung der Bergbäche	Verzicht auf Gewässerverbauungen und Wassernutzungen	Keine
16	NO.1208.16	Endmoränensee Unter Glattenberg	Lokal	Bergsee auf kleinem Felsplateau mit Verlandungszone und Grasfroschpopulation	Ungeschmälerter Erhaltung des Bergsees als Lebensraum für die Grasfroschpopulation	Offenhalten der Wasserfläche. Schutz der Verlandungszone.	Periodische Überprüfung des Wasserhaushaltes. Nach Bedarf entfernen der Wasservegetation.
17	NO.1208.17	Bergsee unterhalb Bergseehütte	Lokal	Grosser See eingebettet in natürliche Senke	Ungeschmälerter Erhaltung des Bergsees	Schutz des Bergsees. Verzicht auf Wassernutzung.	Keine
18	NO.1208.18	Älperensee	Lokal	Bergsee glazialen Ursprungs von zahlreichen Moränen umgeben	Ungeschmälerter Erhaltung des Bergsees mit den umliegenden geomorphologischen Elementen	Schutz des Bergsees und der Moränen. Verzicht auf Wassernutzung.	Keine
19	NO.1208.19	Tümpel bei Dammahütte	Lokal	Zwei kleinere Tümpel in markanter Geländemulde	Ungeschmälerter Erhaltung der Tümpel	Offenhalten der Wasserfläche. Extensive Bewirtschaftung der Umgebung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden.	Periodische Überprüfung des Wasserhaushaltes. Nach Bedarf entfernen der Wasservegetation.

Anhang 8: Naturschutzzone (Art. 30)

Nr.	ObjektNr	Name	Bedeutung	Beschreibung	Schutzziel	Schutzmassnahmen	Pflegemassnahmen
1	NS.1208.01	Gletschervorfeld Dammagletscher (Aue)	National				
2	NS.1208.02	Gletschervorfeld Chelengletscher (Aue)	National				
3	NS.1208.03	Gletschervorfeld Wallenburfirm (Aue)	National				
4	NS.1208.04	Hochmoor Berg beim Göscheneralpsee	National				
5	NS.1208.05	Flachmoor Berg beim Göscheneralpsee	National				
6	NS.1208.06	Trockenwiese Börtli	National				
7	NS.1208.07	Auengebiet Voralpreuss	National				
8	NS.1208.08	Auengebiet Rietboden	Regional	Grossflächige Auenlandschaft entlang der Chelentalpreuss	Erhalt und Förderung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehauhaltens und der auentypischen einheimischen Tier- und Pflanzenarten. Erhaltung der geomorphologischen Eigenarten.	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Schonung des Landschaftsbildes. Extensive Bewirtschaftung.	Keine
9	NS.1208.11	Flachmoor Riedboden im Riental	Regional	Drei Flachmoore durchmischt mit Hochmoorflächen	Erhalt und Förderung des Zustandes als Flach- und Hochmoor mit den standorttypischen Tier- und Pflanzenarten und den Strukturen	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Vermeiden von Trittschäden. Erhalt der Steinstrukturen.	Keine
10	NS.1208.12	Flachmoor Jäntelboden	Regional	Kleinseggenried durchmischt mit Hochmoorflächen, kleineren Bachläufen, Tümpel und Quellaustritten; Vorkommen von Amphibienpopulationen	Erhalt und Förderung des Zustandes als Flach- und Hochmoor mit den standorttypischen Tier- und Pflanzenarten und den Strukturen; Erhalt der Tümpelbiotope für die Amphibienpopulationen	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Vermeiden von Trittschäden.	Unterhalt der Tümpelbiotope
11	NS.1208.13	Tomalandschaft Trögen-gand	Regional	Geotop bestehend aus einer Vielzahl an markanten Felsblöcken; grosse Gehölzvielfalt und kleinere Flachmoore	Ungeschmälerte Erhaltung der Tomalandschaft mit den Flachmooren und Strukturen	Keine Veränderung der Bodenoberfläche mit den Fels- und Gehölzstrukturen	Keine

12	NS.1208.15	Flachmoor Gwüest	Lokal	Mehrere Kleinseggenrieder zwischen Felsblöcken durchmischt mit Hochmoorflächen, feuchten Rinnen und Zwergsträuchern	Erhalt und Förderung des Zustandes als Flach- und Hochmoor mit den standorttypischen Tier- und Pflanzenarten und den Strukturen	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Vermeiden von Trittschäden. Erhalt der Steinstrukturen.	Keine
13	NS.1208.16	Flachmoor Vorderbründli	Lokal	Mehrere Kleinseggenrieder auf Felsterrassen durchmischt mit Hochmoorflächen, feuchten Rinnen und Zwergsträuchern	Erhalt und Förderung des Zustandes als Flach- und Hochmoor mit den standorttypischen Tier- und Pflanzenarten und den Strukturen	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Vermeiden von Trittschäden. Erhalt der Steinstrukturen.	Keine
14	NS.1208.17	Trockenwiese Abfrutt	Lokal	Extensive Trockenwiesen in Hanglage mit Bachläufen, Quellen, Gehölzstrukturen, Trockenmauern und Zwergstrauchflächen	Erhalt und Förderung des Zustandes als Trockenwiesen mit den standorttypischen Tier- und Pflanzenarten und den Strukturen	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Abschluss von Naturschutzvertrag.	Offenhalten der Wiesenflächen. Unterhalt der Trockenmauern und der Feldgehölze (inkl.Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen entlang Waldrand).
15	NS.1208.18	Trockenwiese Wiggen	Lokal	Extensive, reich strukturierte Trockenwiese in Hanglage entlang Waldrand	Erhalt und Förderung des Zustandes als Trockenwiesen mit den standorttypischen Tier- und Pflanzenarten und den Strukturen	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Abschluss von Naturschutzvertrag.	Offenhalten der Wiesenflächen. Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen entlang Waldrand.
16	NS.1208.19	Wiese mit Strukturen Wasenrain	Lokal	Extensive Trockenwiesen in Hanglage Gehölzstrukturen, Trockenmauern und Felsblöcken	Erhalt und Förderung des Zustandes als Trockenwiesen mit den standorttypischen Tier- und Pflanzenarten und den Strukturen	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Abschluss von Naturschutzvertrag.	Offenhalten der Wiesenflächen. Unterhalt der Trockenmauern und der Feldgehölze (inkl.Rückschnitt von Sträuchern und Bäumen entlang Waldrand).
17	NS.1208.20	Trockenwiese Börtli	Regional	Extensive Trockenwiese in Hanglage mit Steinstrukturen und Zwergsträuchern	Erhalt und Förderung des Zustandes als Trockenwiesen mit den standorttypischen Tier- und Pflanzenarten und den Strukturen	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Abschluss von Naturschutzvertrag.	Offenhalten der Wiesenfläche.
18	NS.1208.22	Strukturreiche Weide in den Feden	Regional				

Anhang 9: Landschaftsschutzzone (Art. 31)

Nr.	ObjektNr	Name	Bedeutung	Beschreibung	Schutzziel	Schutzmassnahmen	Pflegemassnahmen
1	LS.1208.01	Moorlandschaft Gösche- neralp	National				
2	LS.1208.02	Landschaft Göscheneralp inklusive Seitentäler	Regional				
3	LS.1208.03	Landschaft Schöllenen	Regional	Tiefe Schlucht mit schroffen Felsen und historischen Bauten	Ungeschmälerte Erhal- tung der Naturland- schaft mit den geomor- phologischen Elemen- ten. Einpassung von Bauten und Anlagen ins Landschaftsbild.	Keine Veränderung der Bo- denoberfläche. Schonung des Landschaftsbildes. Ex- tensive Bewirtschaftung.	Keine
4	LS.1208.04	Landschaft Engi-Abfrutt	Lokal	Kulturlandschaft mit einer extrem hohen Durchmi- schung an naturnahen Strukturelementen wie Tro- ckensteinmauern, Steinblö- cken, Gebüschgruppen, Feldgehölzen oder Einzel- bäumen	Erhalt der Strukturele- mente	Keine Veränderung der Bo- denoberfläche. Schonung des Landschaftsbildes. Ex- tensive Bewirtschaftung.	Sachgerechter Unterhalt der Tro- ckensteinmauern und der Gehölz- strukturen

Anhang 10: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Art. 13)

Nr.	Parzellen Nr.	Grundeigentümer	Zweck
1	21	Einwohnergemeinde Göschenen, 6487 Göschenen	Villa Bergruh
3	143 / 144 (tw)	Römisch-Katholische Kirchgemeinde, 6487 Göschenen	Friedhof
5	38	Einwohnergemeinde Göschenen, 6487 Göschenen	Parkplatz
6	100	Einwohnergemeinde Göschenen, 6487 Göschenen	Feuerwehrlokal
7	90	Römisch-Katholische Kirchgemeinde, 6487 Göschenen	Kirche
8	76 (tw.)	Einwohnergemeinde Göschenen, 6487 Göschenen	Turnhalle / Schwimmbad
9	112	Römisch-Katholische Kirchgemeinde, 6487 Göschenen	Kirchgemeindehaus
10	114	Einwohnergemeinde Göschenen, 6487 Göschenen	Schule
11	212 (tw.)	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Hochschulstrasse 6, 3000 Bern	Parkplatz
12	245	Einwohnergemeinde Göschenen, 6487 Göschenen	ARA
13	131 (tw) / 146	Einwohnergemeinde Göschenen, 6487 Göschenen	Schiessstand